



FREILAW

Freiburg Law Students Journal

Autorenleitfaden

(Stand: 03/2017)

Sehr geehrte Autorin/ sehr geehrter Autor,

vielen Dank für Ihr Interesse bzw. Ihre Bereitschaft an einer Mitarbeit an einer Ausgabe des *Freiburg Law Students Journal*.

Bitte ergänzen Sie Ihren Beitrag um folgende Informationen:

- Angaben zu Ihrer Person, insb. akademischer Titel und (falls vorhanden) Arbeitsstelle.
- Hintergrund des von Ihnen eingereichten Artikels (sofern dieser beispielsweise auf einer Seminararbeit oder einem Vortrag fußt).
- Abstract (knappe Einleitung) zu Ihrem Artikel.

Um eine einheitliche Darstellung der verschiedenen Beiträge in unserer Zeitschrift zu erreichen, möchten wir Sie zudem bitten, nachfolgenden formellen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Ihre FREILAW-Redaktion

Formelle Anforderungen

A. Formatierung

Bitte übersenden Sie uns nur Texte, die mit Microsoft Word verfasst worden sind. Achten Sie im Einzelnen auf die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Haupttext: Times New Roman, regulärer Schnitt, Schriftgröße 10pt, Schriftfarbe: schwarz.
- Fußnoten: Times New Roman, regulärer Schnitt, Schriftgröße 8pt, Schriftfarbe: schwarz.
- Überschriften und Abstract: Arial, regulärer Schnitt, Schriftgröße 10pt, Schriftfarbe: schwarz.
- Fremdsprachliche Begriffe und Redewendungen sind kursiv zu formatieren.
- Absätze sind durch eine Leerzeile zu trennen.

Wir möchten Sie bitten, von einer eigenen Formatierung (etwa durch Verwendung der Einstellungen „Blocksatz“, „automatische Silbentrennung“) abzusehen.

B. Umfang

Die bei *FreiLaw* veröffentlichten Artikel unterliegen keiner strengen Zeichengrenze. Ein Umfang von 40.000 Zeichen sollte jedoch nicht überschritten werden. Für den Fall einer Überschreitung dieser Grenze ist mit der Chefredaktion Rücksprache zu halten.

C. Gliederung

Gliedern Sie Ihren Text folgendermaßen:

A.

I.

1.

a)

aa)

(1)

(a)

(aa)

Verzichten Sie auf den Einsatz der automatischen Gliederungsfunktion. Betiteln Sie zumindest die drei obersten Gliederungsebenen.

D. Abkürzungen

Wir möchten Sie bitten, auf die Verwendung von Abkürzungen zu verzichten. Davon ausgenommen sind allgemein übliche Abkürzungen (etc., z.B., h.L., m.E., usw.) sowie Gerichts- und Gesetzesbezeichnungen.

E. Grundsätze bei der Texterstellung

Wir bitten um Einhaltung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft entwickelten und veröffentlichten Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis (vgl. hierzu

http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf)

Zudem gehen wir davon aus, dass Ihr Beitrag nicht ausschließlich auf einer Dissertation, einem Rechtsgutachten oder einer vergleichbaren Veröffentlichung basiert. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind lediglich Beiträge, die auf einer Seminararbeit oder einer vergleichbaren Arbeit beruhen. Diese können unter leichten Modifikationen veröffentlicht werden.

Bei zugesandten Beiträgen gehen wir davon aus, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind.

F. Fußnoten

I. Generelles

Fügen Sie Fußnoten automatisiert über die entsprechende Funktion in Word ein. Fußnoten sind stets vor dem (Halb-)Satzende zu setzen.

II. Textnachweise

Bitte berücksichtigen Sie bei der Zitierung die nachstehenden Hinweise. Wenn Monographien mit außergewöhnlich langen Titeln zu den von Ihnen herangezogenen Quellen zählen, ist es auch möglich, den langen Titel mithilfe einer Kurzversion abzukürzen. Nennen Sie jedoch jedenfalls bei erstmaliger Zitierung den vollen Titel!

1. Entscheidungen aus amtlichen Sammlungen

Es sind die gängigen Abkürzungen zu benutzen. Seiten, auf die besonders hingewiesen werden soll, sind von der Angabe des Beginns des Urteils durch ein Komma zu trennen.

Bsp.: BGHZ 58, 304, 308 ff.

2. Entscheidungen

Entscheidungen sind mit Aktenzeichen und Verkündungsdatum anzugeben.

Bsp.: LAG Thüringen, 17.08.2013, 1 Sa 1025/13; BGH, 20.03.2013, VIII ZR 168/12

3. Aufsätze

Aufsätze aus Fachzeitschriften sind nach folgendem Schema zu zitieren:

Stiebert NZA 2013, 657, 658.

Die Autoren sind stets kursiv zu markieren.

4. Festschriften und Sammelbände

Wedde FS Däubler 1999, 655, 664.

5. Lehrbücher

Wandt, Versicherungsrecht 2010, S. 550; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht 2013, S. 390.

6. Kommentare

MüKo/Wagner § 833 Rn. 16; Jauernig/Teichmann § 833 Rn. 4.

7. Zeitungsartikel

Pohle Mit dem neuen Aktiengesetz läßt sich gut arbeiten, Handelsblatt Nr.105 vom 2. Juni 1965, 12.

8. Internetquellen

Schüller, Eigenbedarf ist nicht gleich Eigenbedarf, LTO vom 30. März 2017, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-viiiizr4516-kuendigung-eigenbedarf-wohnraum-geschaeftsraum-erheblicher-grund/> (zuletzt abgerufen am 04.04.17)